

TE OGH 2011/11/2 7Bs327/11d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.11.2011

Kopf

Das Oberlandesgericht Linz hat durch die Richter Dr. Gföllner als Vorsitzende, Dr. A. Henhofer und Dr. Morbitzer in der Strafsache gegen Rudolf A***** wegen des Vergehens des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs 2 StGB und einer anderen strafbaren Handlung über die Berufung des Angeklagten Rudolf A***** gegen das Urteil der Einzelrichterin des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 13. Mai 2011, 9 Hv 1/10i - 41, in nichtöffentlicher Sitzung entschieden: Das Oberlandesgericht Linz hat durch die Richter Dr. Gföllner als Vorsitzende, Dr. A. Henhofer und Dr. Morbitzer in der Strafsache gegen Rudolf A***** wegen des Vergehens des schweren Betruges nach Paragraphen 146, 147, Absatz 2, StGB und einer anderen strafbaren Handlung über die Berufung des Angeklagten Rudolf A***** gegen das Urteil der Einzelrichterin des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 13. Mai 2011, 9 Hv 1/10i - 41, in nichtöffentlicher Sitzung entschieden:

Spruch

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Gemäß § 390a Abs 1 StPO fallen dem Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last. Gemäß Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO fallen dem Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

BEGRÜNDUNG:

Mit dem angefochtenen Urteil – das auch einen in Rechtskraft erwachsenen Freispruch vom Vorwurf des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs 2 StGB umfasst - wurde Rudolf A***** des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB schuldig erkannt und hiefür unter Bedachtnahme auf das Urteil des Bezirksgerichtes Ried im Innkreis vom 15. Oktober 2009, 1 U 69/08h, nach § 83 Abs 1 StGB zu einer unter Bestimmung dreijähriger Probezeit bedingt nachgesehenen Zusatzfreiheitsstrafe von einem Monat verurteilt. Demnach hat er am 5. Oktober 2009 in A***** Hamida A***** dadurch, dass er sie packte und schubste, ihr Schläge gegen den Bauch versetzte und ihr die Ecken des Laptops in den Rippenbereich drückte, wodurch diese eine rechtsseitige Brustkorbprellung erlitt, vorsätzlich am Körper verletzte. Gemäß § 369 Abs 1 StPO wurde er überdies zur Zahlung eines Schmerzensgeldbetrages von EUR 100,00 an die Privatbeteiligte Hamida A***** verpflichtet. Mit dem angefochtenen Urteil – das auch einen in Rechtskraft erwachsenen Freispruch vom Vorwurf des schweren Betruges nach Paragraphen 146, 147, Absatz 2, StGB umfasst - wurde Rudolf A***** des Vergehens der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB schuldig erkannt und hiefür unter Bedachtnahme auf das Urteil des Bezirksgerichtes Ried im Innkreis vom 15. Oktober 2009, 1 U 69/08h, nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB zu einer unter Bestimmung dreijähriger Probezeit bedingt nachgesehenen Zusatzfreiheitsstrafe von einem Monat verurteilt. Demnach hat er am 5. Oktober 2009 in A***** Hamida A***** dadurch, dass er sie packte und schubste, ihr Schläge gegen den Bauch versetzte und ihr die Ecken

des Laptops in den Rippenbereich drückte, wodurch diese eine rechtsseitige Brustkorbprellung erlitt, vorsätzlich am Körper verletzte. Gemäß Paragraph 369, Absatz eins, StPO wurde er überdies zur Zahlung eines Schmerzensgeldbetrages von EUR 100,00 an die Privatbeteiligte Hamida A***** verpflichtet.

Nach der am 13. Mai 2011 erfolgten Urteilsverkündung und Rechtsmittelbelehrung gab der (unvertretene) Angeklagte einen Rechtsmittelverzicht ab (S 4 in ON 40).

Mit an die Erstrichterin (persönlich) gerichteter e-mail vom 16. Mai 2011 samt PDF-Anhang meldete der Angeklagte Berufung (als Einspruch bezeichnet) an.

Gemäß § 57 Abs 2 StPO ist ein nicht in Anwesenheit seines Verteidigers und nach Beratung mit diesem abgegebener Verzicht des Beschuldigten auf Rechtsmittel gegen ein Urteil wirkungslos. Dem Angeklagten stand mithin die Möglichkeit offen, binnen drei Tagen Berufung gegen das Urteil anzumelden. Gemäß Paragraph 57, Absatz 2, StPO ist ein nicht in Anwesenheit seines Verteidigers und nach Beratung mit diesem abgegebener Verzicht des Beschuldigten auf Rechtsmittel gegen ein Urteil wirkungslos. Dem Angeklagten stand mithin die Möglichkeit offen, binnen drei Tagen Berufung gegen das Urteil anzumelden.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 84 Abs 2 StPO können jedoch, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt wird, Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und alle sonstigen Eingaben an Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht (nur) schriftlich, per Telefax oder im elektronischen Rechtsverkehr (§ 89 a GOG) eingebracht werden. Eine e-mail ist nach § 5 Abs 1 a ERV 2006 keine zulässige Form des elektronischen Rechtsverkehrs (Fabrizy StPO11 § 84 Rz 6; Murschetz in WK-StPO § 84 Rz 12). Gemäß Paragraph 84, Absatz 2, StPO können jedoch, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt wird, Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und alle sonstigen Eingaben an Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht (nur) schriftlich, per Telefax oder im elektronischen Rechtsverkehr (Paragraph 89, a GOG) eingebracht werden. Eine e-mail ist nach Paragraph 5, Absatz eins, a ERV 2006 keine zulässige Form des elektronischen Rechtsverkehrs (Fabrizy StPO11 Paragraph 84, Rz 6; Murschetz in WK-StPO Paragraph 84, Rz 12).

Zwar lässt § 13 Abs 2 AVG als „schriftliches Anbringen“ ausdrücklich auch e-mails zu, doch findet sich eine vergleichbare Bestimmung in den für die Gerichte maßgeblichen Verfahrensgesetzen nicht; weder ZPO noch AußStrG noch StPO erwähnen e-mails (vgl Gitschthaler in EF-Z 2011/104). Bei diesen ist – ohne elektronische Signatur – auch die Zuordnung zu einer bestimmten Person als Absender nicht gesichert. Ebenso problematisch ist die Frage der Rechtzeitigkeit von – persönlich an den Richter adressierten – e-mail-Eingaben (vgl abermals Gitschthaler in EF-Z 2011/104). Zwar lässt Paragraph 13, Absatz 2, AVG als „schriftliches Anbringen“ ausdrücklich auch e-mails zu, doch findet sich eine vergleichbare Bestimmung in den für die Gerichte maßgeblichen Verfahrensgesetzen nicht; weder ZPO noch AußStrG noch StPO erwähnen e-mails (vergleiche Gitschthaler in EF-Z 2011/104). Bei diesen ist – ohne elektronische Signatur – auch die Zuordnung zu einer bestimmten Person als Absender nicht gesichert. Ebenso problematisch ist die Frage der Rechtzeitigkeit von – persönlich an den Richter adressierten – e-mail-Eingaben (vergleiche abermals Gitschthaler in EF-Z 2011/104).

Eine (fristgebundene) Rechtsmittelanmeldung per e-mail entspricht demnach nicht der in der StPO vorgesehenen Form und ist – wie eine telefonische Anmeldung (vgl auch 9 Ob 31/09p [zum AußStrG]) – unbeachtlich. Eine (fristgebundene) Rechtsmittelanmeldung per e-mail entspricht demnach nicht der in der StPO vorgesehenen Form und ist – wie eine telefonische Anmeldung (vergleiche auch 9 Ob 31/09p [zum AußStrG]) – unbeachtlich.

Mangels fristgerechter Berufungsanmeldung war die Berufung des Angeklagten gemäß §§ 489 Abs 1, 470 Z 1 StPO schon in nicht öffentlicher Sitzung in Beschlussform (RIS-Justiz RS0101729) zurückzuweisen. Mangels fristgerechter Berufungsanmeldung war die Berufung des Angeklagten gemäß Paragraphen 489, Absatz eins, 470, Ziffer eins, StPO schon in nicht öffentlicher Sitzung in Beschlussform (RIS-Justiz RS0101729) zurückzuweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diese Entscheidung steht ein weiteres Rechtsmittel nicht zu.

Textnummer

EL0000142

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2011:0070BS00327.11D.1102.000

Im RIS seit

08.02.2012

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at